

Bundesblatt

Bern, den 9. November 1967 119. Jahrgang Band II

Nr. 45

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf der Weberei-Assistentin in der Baumwoll-, Woll-, Leinen- und Seidenweberei

(Vom 14. August 1967)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963
über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12,
18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende vorläufige Reglement über die Ausbildung und die Lehr-
abschlussprüfung für den Beruf der Weberei-Assistentin:

I. Ausbildung

1. Lehre

Art. 1

Bezeichnung und Dauer

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Weberei-Assistentin.

² Die Lehre dauert 3 Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule
zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des
Schuljahres anzusetzen.

³ Die Ausbildung erfolgt in der Baumwoll-, Woll-, Leinen- oder Seiden-
weberei. Sie bildet die Grundlage für die Verwendung als Einsatzkraft bei allen

Fabrikationsprozessen, Instruktorin für Anzulernende, Assistentin des Obermeisters, Mitarbeiterin bei Arbeitsanalysen, Mitarbeiterin im Betriebs- und Dispositionsbüro sowie bei der Personalbetreuung. Der Beruf stellt einen Kaderberuf dar. Der Nachwuchs an Webereiarbeiterinnen wird durch Anlernen gewonnen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über Vorwerk- und Webmaschinen verfügen und in der Lage sind, das in Ziffer 2 (Art. 4–6) umschriebene Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb vollständig zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme von Lehrtöchtern gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ In einen Betrieb dürfen jeweils aufgenommen werden:

- 1 Lehrtöchter pro Kalenderjahr bis zu 25 sich in jeder Schicht im Betrieb befindlichen Webmaschinen;
- 2 Lehrtöchter pro Kalenderjahr bei 26–50 sich in jeder Schicht im Betrieb befindlichen Webmaschinen.

1 weitere Lehrtöchter auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 25 sich in jeder Schicht im Betrieb befindlichen Webmaschinen. Mehr als 6 Lehrtöchter pro Kalenderjahr dürfen pro Betrieb gleichzeitig nicht eingestellt werden.

² Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der im Absatz 1 festgelegten Zahl von Lehrtöchtern bewilligen.

2. Programm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrtöchter ist nach Antritt der Lehre während 2½ Jahren in allen Fabrikationsabteilungen auszubilden. In den letzten 6 Monaten erfolgt die Ausbildung in den Betriebsbüros.

² Die für die Lehrlingsausbildung verantwortliche Person ist in den Lehrbetrieben eindeutig festzulegen.

³ Die Lehrtochter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit fachlichen Arbeiten zu beschäftigen. Sie ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und allfälligen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

⁴ Die Lehrtochter ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu sauberem, genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁵ Sie ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, das sie an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen hat. Der Lehrmeister hat es mindestens alle 4 Wochen zu kontrollieren. Musterblätter zur Führung des Arbeitstagebuches können beim VATI bezogen werden.

⁶ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen, und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass die Lehrtochter am Ende ihrer Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Berufsarbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁷ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die Ausbildung im Lehrbetrieb. Das Heben und Tragen von Walzen und Kettbäumen ist für Lehrtöchter vor dem vollendeten 16. Altersjahr untersagt.

⁸ Mehrstufige Betriebe sollen der Lehrtochter auch in die anderen Abteilungen Einblick gewähren.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Vorwerke

Schuss-Spulerei

Üben der in der Textilindustrie gebräuchlichen Knoten. Bedienen der Schuss-Spulmaschinen. Spulen verschiedener Materialien.

Kettspulerei

Kennenlernen der verschiedenen Bewicklungsarten und Spulenformen. Bedienen der Kettspulmaschinen. Einrichten der Fadenreinigung.

Zwirnerei

Garnieren der Zwirn- evtl. Vorzwirnmachines mit Kopsen, Kreuzspulen, Spezialspulen, Führen der Fäden auf einfachen und komplizierten Aufsteckgattern. Ausführen von Vorlagen- und Spulenwechsel. Einstellen der Drehungswechselräder und Spindeltourenzahl. Bestimmen der Ringläufer und Fadenspannung. Regulieren der Kopsgrössen.

Zettlerei oder Schärerei

- a. Zettlerei: Richten der Zettelwalzen. Aufstecken der Spulen auf das Zettelgatter. Einziehen bzw. Anknoten der Fäden. Bedienen der Zettelmaschine, Ausrechnen der Walzenzahl.

- b. Schärerei: Ausrechnen der Bandzahl und Bestimmen des Aufsteckrapportes. Aufstecken der Spulen auf das Schärgatter nach Schärvorschrift. Einziehen der Fäden in Rispe und Leitblatt. Vorrichten und Bedienen der Schärmaschine. Herrichten des Kettbaumes zum Bäumen. Bäumen der Kette.

Schlichterei

Mithelfen beim Zubereiten der Schlichteflotte. Kontrollieren der Konzentration und Temperatur der Flotte. Vorrichten der Zettelwalzen oder Schärbäume zum Schlichten. Überwachen der Kettspannung.

Einzieherei

Kennenlernen der Kettvorbereitungsmaschinen, Kennenlernen der elementaren Bindungen und der zugehörigen Einzüge. Ausrechnen der Litzenzahl pro Schaft. Vorrichten der Geschirre und Blätter für den Einzug. Einziehen der Kettfäden in Geschirr und Blatt.

Zweites Lehrjahr

Weberei

Bedienen der Webmaschinen. Knüpfen und Einziehen gebrochener Fäden in Geschirr und Blatt. Beheben von Fehlern in Einzug und Dessin. An- und Ausweben. Schussuchen. Überwachen der Kette und der Kettblassvorrichtungen. Einlegen von Spulen. Weben auf ein- oder mehrschützigen Webmaschinen mit verschiedenen Fachbildevorrichtungen.

Drittes Lehrjahr

6 Monate Weberei und Warenkontrolle

3 Monate Arbeit als Vorweberin. 3 Monate Mithilfe in der Stückputzerei und Warenkontrolle. Kontrollieren der Gewebe auf Maschinenfehler und Einzugsfehler in Blatt und Geschirr. Kontrollieren der Anfangsmuster auf Dichte, Breite und Fehler. Mithelfen in der Ausnäherei.

6 Monate Betriebsbüro

Einführen in die Handhabung von Büromaschinen wie Schreibmaschine, Rechenmaschine, Vervielfältigungsapparat usw. Mithelfen beim Erstellen von Betriebspapieren wie Fabrikationsvorschriften, Stückkarten usw. Erlernen von Fehlerursachen-Aufnahmen in den verschiedenen Produktionsabteilungen und deren Auswertung. Mithelfen im Labor.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind der Lehrtochter durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennnisse sinngemäss je nach Art des Betriebes zu vermitteln:

Materialkenntnisse

Herkunft/Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Aufmachung der hauptsächlichsten zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe. Webwarenkunde.

Maschinenkenntnisse

Aufbau, Funktion und Handhabung der Vorwerke (Spul-, Zettel-, Schär- und Schlichtmaschinen, Kettvorbereitungsmaschinen) sowie der Webmaschinen.

Allgemeine Berufskennnisse

Die gebräuchlichsten Knoten in der Weberei. Lesen und Erstellen von Arbeitsvorschriften. Die Bedeutung wichtiger Manipulationen wie Rispen, Keilstellen, Einstellen der Bandbreite, Fadenspannungskontrolle, Bandansetzen und Walzenrichten. Die Grundbindungen und deren zugehörigen Einzüge. Erkennen von Webfehlern. Garn-Numerierung. Organisation der Arbeitsvorbereitung; Kenntnis der gebräuchlichsten Materialprüfungsmethoden. Erste Hilfe bei Unfällen. Verhalten bei Brandausbruch.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung

Art. 7

Allgemeines

¹Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehrtochter die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

²Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennnisse).
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 15, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation

¹Die Prüfung ist an einer Textilfachschule, im Lehrbetrieb oder in einem anderen geeigneten Betrieb, der über den gleichen Maschinenpark wie der Lehrbetrieb verfügt, durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

²Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind der Lehrtochter erst bei Prüfungsbeginn auszuhändigen. Sie sind ihr, soweit notwendig, zu erklären.

³Das persönliche Werkzeug ist von der Lehrtochter mitzubringen.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich die Lehrtöchter auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben die Lehrtöchter in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Dauer der Prüfung

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 2½ Tage. Davon entfallen auf:

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 16 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ungefähr 3 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jede Lehrtöchter ist in folgenden Fertigkeiten zu prüfen und zu beurteilen: Spulen von Kette und Schuss mit verschiedenen Materialien.

Aufstecken eines Zettelgatters nach gegebener Vorschrift. Einziehen des Rispe- und Zettelblattes, Rispe schlagen, einige Bänder oder Walzen zetteln.

Einziehen der Fäden ins Geschirr und Blatt nach gegebener Vorschrift ca. 200 Fäden. Bedienung der Kettvorbereitungsmaschinen.

Einstellen und Inbetriebsetzen einer Zwirnmachine zum Zwirnen eines glatten zwei- oder mehrfachen Zwirnes (fakultativ).

Bedienung von zwei verschiedenen Webmaschinengruppen.

Beurteilung von Gewebefehlern und Qualitätseinstufung.

Ausführung von Laborarbeiten wie Erstellung eines Garnspiegels und Vornahme einer Qualitätsprüfung. Ausarbeitung und Abfassung einer Schärsvorschrift.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkennntnisse

Herkunft, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Aufmachung der hauptsächlichsten natürlichen Rohstoffe wie Baumwolle, Wolle, Seide, Hanf und Flachs. Herstellungsverfahren und Eigenschaften der wichtigsten Chemiefasern. Web-Warenkunde (Kenntnis der wichtigsten Gewebetypen).

Maschinenkennntnisse

Aufbau, Funktion, Handhabung der Vorwerkmaschinen wie Spul-, Zwirn-, Zettel- oder Schär- und Schlichtmaschinen sowie der Webmaschinen einschliesslich der Fachbildevorrichtungen. Bedeutung der einzelnen Organe der Maschinen.

Allgemeine Berufskennntnisse

Die gebräuchlichsten Knoten in der Weberei und deren Auswirkung in der weiteren Verarbeitung. Lesen einer Zettel-, Schär- und Webvorschrift. Berechnen der Walzen und Bandzahl und Erstellen einer Aufsteckvorschrift. Das Keilstellen. Die Bedeutung wichtiger Manipulationen an den Vorwerkmaschinen. Kenntnis der Grundbindungen und einfacher Ableitungen. Einzugsarten, Einfluss der Einzüge auf das Warenbild. Erkennen und Erklären von Webfehlern. Einfluss der Kett- und Schussfadenspannung auf den Gewebeausfall. Maschinenpflege, Pflege der Webschützen. Transport und Behandlung von Garnkörpern. Bedeutung der Garnnumerierung. Kenntnis der gebräuchlichsten Materialprüfungsmethoden. Organisation der Arbeitsvorbereitung. Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Führung des Arbeitstagebuches.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung

¹ Die *Berufsarbeiten* gemäss Artikel 11 werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Spulen von Kette und Schuss.

Pos. 2 Aufstecken eines Zettelgatters nach gegebener Vorschrift. Einziehen des Ripse- und Zettelblattes, Ripse schlagen, einige Bänder oder Walzen zetteln.

Pos. 3 Einziehen der Fäden ins Geschirr und Blatt nach gegebener Vorschrift ca. 200 Fäden. Bedienen der Kettvorbereitungsmaschinen wie Knüpfmaschinen usw.

- Pos. 4 Bedienen von zwei verschiedenen Webmaschinengruppen.
 Pos. 5 Beurteilen von Gewebefehlern und Qualitätseinstufung.
 Pos. 6 Erstellen eines Garnspiegels und Vornehmen einer Qualitätsprüfung.
 Ausarbeiten und Abfassen einer Schärvorschrift.
 Pos. 7 Fakultativ: Einstellen und Inbetriebsetzen einer Zwirnmaschine zum
 Zwirnen eines glatten zwei- oder mehrfachen Zwirnes.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vor-
 kommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu be-
 rücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachge-
 mässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und
 Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Die Beurteilung der *Berufskennnisse* wird in folgenden Positionen vor-
 genommen:

- Pos. 1 Materialkenntnisse
 Pos. 2 Maschinenkenntnisse
 Pos. 3 Allgemeine Berufskennnisse

⁴ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote der Berufsarbeiten und der
 Berufskennnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positions-
 note nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden.
 Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer
 Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14
 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu
 beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

<i>Eigenschaften der Leistungen</i>	<i>Beurteilung</i>	<i>Note</i>
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an eine gelernte Weberei- Assistentin zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an eine gelernte Weberei- Assistentin zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

² Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

³ Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskennnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen der Lehrtochter, sie sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Ihre Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Artikel 15, Absatz 4) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu zählen ist.

Mittelnote in den Berufsarbeiten,

Mittelnote in den Berufskennnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote in den Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Seine Inhaberin ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung gelernte *Weberei-Assistentin* zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 17

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bern, den 14. August 1967.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Der Direktor:

Holzer

Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes

Nachgenannten Personen ist auf Grund bestandener Prüfung folgender gesetzlich geschützter Titel gemäss den Bestimmungen von Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und von Artikel 36 der Verordnung vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen verliehen worden:

Landwirt mit Meisterdiplom

Aebi Werner, Sumiswald	Hirsbrunner Roland, Sumiswald
Aeschbacher Fritz, Urdorf	Hirschi Willy, Bätterkinden
Aeschlimann Daniel, Eriz	Hofmänner Werner, Chur
Ammann Erwin, Wittenwil	Hunkeler Alfred, Yverdon
Amsler Karl, Bözen	Hut Walter, Bürglen (TG)
Bättig Alois, Rickenbach (LU)	Jost Ernst, Allmendingen
Bisang Adolf, Nebikon	Jost Werner, Hochdorf
Bleuler August, Stadel bei Niederglatt	Käser Willy, Hasle-Rüegsau
Blum Franz-Sales, Roggliswil	Kaufmann Xaver, Willihof
Blum Josef, Guggen, Richenthal (LU)	Kissling Hansruedi, Rickenbach (SO)
Brun Oskar, Emmen	Kläy Richard, Münchenbuchsee
Brunner Ulrich, Frieswil	Krieg René, Rekingen (AG)
Bucheli Josef, Richenthal	Kühni Christian, Tenero
Bucher Ernst, Rizenbach	Kunz Niklaus, Burgdorf
Buholzer Alois, Blatten-Malters	Laubscher Hans, Nennigkofen
Buri Otto, Hasle-Rüegsau	Lehmann Werner, Utzenstorf
Burri Hans, Nottwil	Liechti Fritz, Ersigen
Burri Oskar, Fluck, Littau	Lohm Theodor, Biberist
Christen Hansueli, Sumiswald	Mathys Rudolf, Alchenstorf
Christen Peter, Niederösch	Merki Felix, Bonstetten
Dolder Willy, Rosshäusern	Meyer Martin, Bremgarten (AG)
Egli Beat, Krauchthal	Minder Hans, Scheuren bei Biel
Estermann Alois, Schenkon	Misteli Urs, Gerlafingen
Fleischlin Hans, Sempach	Mosimann Fritz, Mönchaltorf
Fleischlin Stefan, Sempach	Nyfeler Ernst, Boningen
Furger Peter, Langnau bei Reiden	Popp Willi, Steinach
Gasser Gottlieb, St. Cierges	Ritter Fritz, Hasle-Rüegsau
Geiser Peter, Tavannes	Salvisberg Res, Meikirch
Gerber Andres, Buchs (LU)	Schenkel Kurt, Frauenfeld
Gerhard Hans, Strengelbach	Schlechten Alfred, Sutz-Latriggen
Gerhard Willi, Brittnau	Schneider Albert, Uster
Goldinger Paul, Schlossgut, Berg (TG)	Schneider Jakob, Rotkreuz
Graf Jakob, Feldbach (ZH)	Schneider Werner, Uetendorf
Hänni Rudolf, Wengi bei Büren	Schwab Fred, Gümliigen
Hartmann Walter, Wildegg	Stalder Walter, Dürrgraben
Hausheer Heinrich, Kleinwangen	Steiner Walter, Leimiswil
Herren Ernst, Kriechenwil	Stoll Peter, Schwarzenburg
Herren Hans-Walter, Rosshäusern	Thürig Dominik, Eich
Herrmann Peter, Willadingen	Troxler Hermann, Hildisrieden

Tschumi Fredi, Biberist
 Ulrich Martin, Triengen
 Urwyler Hansueli, Landquart
 Vögeli Otto, Wildegg
 von Ballmoos Paul, Lyssach
 von Planta Rudolf, Paspels
 Wiederkehr Alois, Römerswil
 Wiedmer Werner, Mont-Soleil

Wirth Alois, Berg
 Wirth Johann-Ulrich, Niederuzwil
 Woodtli Hans, Seengen
 Wittwer Walter, Ursenbach
 Wyss Fritz, Kloten
 Zaugg Hansueli, Rüderswil
 Zimmermann Johannes, Utzigen

Bern, den 9. November 1967.

Abteilung für Landwirtschaft
 Sektion Bildungs- und Beratungswesen

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Bundesrechtspflege

– Ausgabe 1963 –

Diese 161 Seiten umfassende Broschüre enthält folgende Texte mit allen bis Ende 1963 nachgeführten Änderungen:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.
2. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.
3. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Reglement vom 21. Oktober 1944 für das Schweizerische Bundesgericht.
5. Tarif vom 14. November 1959 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht
6. Bundesgesetz vom 21. Juni 1963 über den Fristenlauf an Samstagen.

Preis (kartoniert) Fr. 3.50 plus Zustellgebühr.

Drucksachenbüro der Bundeskanzlei

Das « Ostalpenbahnversprechen »

Rechtsgutachten

dem Eidgenössischen Amt für Verkehr erstattet
 von Professor Wilhelm Oswald

kann bezogen werden zum Preise von Fr. 10.— beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Drucksachenbüro, 3003 Bern

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1967
Date	
Data	
Seite	977-987
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 812

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.